

Stadtrat

Bericht und Antrag

Datum SR-Sitzung: 14. September 2026
Direktion: Baudirektion
Ressort: Stadtentwicklung
Verfasser: Anna Lea Morgan
Version: GRB: 2026-3628 / 22. Juni 2026
GRB: 2026-3698 / 31. August 2026

Umzonung ZÖN Aebimatte Beschluss

I. Bericht

Seit 2016 hat die Stadt Burgdorf in verschiedenen Schritten eine umfassende Analyse der bestehenden Schulbauten sowie der pädagogisch-betrieblichen Anforderungen erarbeiten lassen. Dabei wurde das Ausbau- und Anbaupotenzial der bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung der baurechtlichen, betrieblichen und funktionalen Aspekte analysiert und mögliche Umsetzungsvarianten aufgezeigt (Bericht «Schulraumentwicklung Stadt Burgdorf» vom 23. August 2023).

Gemäss Schulraumprognose wird sich der Raumbedarf für Schulklassen beim Schulstandort Gsteighof substantiell erhöhen. Für die Bereitstellung des zusätzlichen Raumbedarfs am Standort Gsteighof hat die Stadt Burgdorf die benachbarte Aebimatte auf der gemeindeeigenen, heute noch unüberbauten Parzelle Nr. 1915 evaluiert. Die Aebimatte hat für die Stadt- und insbesondere die Schulraumentwicklung eine grosse Bedeutung, da sie für die Schulräumlichkeiten eine provisorische oder sogar langfristige Ausweichfläche und Erweiterungsmöglichkeiten bietet.

Verfahren

Zurzeit liegt die Aebimatte in der Mischzone 3a. Schulanlagen sind als öffentliche Bauten einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) zuzuweisen. Aus diesem Grund ist für die Umsetzung eine Umzonung in eine ZÖN 1.1 (Zweck: Kindergärten, Schulen, Turnhallen, Kinderhorte und -krippen) erforderlich.

Für die Umzonung der Aebimatte wurde ein ordentliches Planerlassverfahren durchgeführt. Dafür wurde eine öffentliche Mitwirkung, eine kantonale Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie eine öffentliche Auflage durchgeführt. Bei der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Nach dem Beschluss durch den Stadtrat (inkl. Referendumsfrist) und der Beschwerdefrist wird das Geschäft beim AGR zur Genehmigung eingereicht.

II. Antrag

1. Der Stadtrat beschliesst die Umzonung der Aebimatte von einer Mischzone 3a in eine Zone für öffentliche Nutzung 1.1.
2. Der Stadtrat beschliesst die Änderung der Baurechtlichen Grundordnung betreffend die Änderung der ZÖN 1.1.
3. Der Beschluss über die Änderung der Baurechtlichen Grundordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber

Geht mit den Grundlageakten zu Bericht und Antrag an die Geschäftsprüfungskommission.

PRÄSIDENTIALDIREKTION